

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 12/07 B

L 1 R 60/06 KN (LSG Hamburg)
S 42 RA 659/04 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.9.2006 hat das Landessozialgericht Hamburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 243 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) lägen nicht vor. Es könne weder festgestellt werden, dass die Klägerin im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten von diesem nachehelichen Unterhalt erhalten noch dass sie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf gehabt habe. Die Klägerin habe im Scheidungsfolgenvergleich vom 23.9.1970 unbedingt und umfassend auf Unterhalt bei Zahlung einer Unterhaltsabfindung verzichtet. Der Vergleich sei wirksam. Es lägen weder Nichtigkeitsgründe iS des § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor noch erscheine die Berufung auf den Verzicht rechtsmissbräuchlich mit der Folge, dass er im Wege der Ausübungskontrolle als unwirksam zu behandeln wäre.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsverzicht in einer Scheidungsfolgenvereinbarung nach dem bis zum 01.07.1977 geltenden Recht - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - zu



beanstanden und unwirksam ist."

- 6 Sie hat allerdings die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht ausreichend dargelegt.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 8 Die Klägerin weist selbst darauf hin, dass der Bundesgerichtshof (*BGH FamRZ 2004, 601 ff*) die Vorgaben des BVerfG zur Prüfung der Wirksamkeit von Eheverträgen (*FamRZ 2001, 343 und 985*) bei der Beurteilung der Gültigkeit von Scheidungsfolgenvereinbarungen nach dem ab 1.7.1977 geltenden Recht, zu denen auch Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt gehören, berücksichtigt habe. Bei der Wirksamkeitskontrolle ziehe der BGH § 138 BGB heran, bei dem eine auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezogene Gesamtwürdigung der individuellen Verhältnisse der Ehegatten vorzunehmen sei. Sei der Vertrag nicht sittenwidrig, aber zu beanstanden, sei in einem weiteren Schritt eine Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB vorzunehmen.
- 9 Aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich damit, dass höchstrichterlich bereits entschieden ist, nach welchen Maßstäben eine Unterhaltsvereinbarung nach dem ab 1.7.1977 geltenden Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht unter Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG auf ihre Wirksamkeit und Zulässigkeit zu prüfen ist. Dass sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beurteilung eines Unterhaltsverzichts in einer Scheidungsfolgenvereinbarung nach dem bis zum 1.7.1977 geltenden Recht ergeben, hat die Klägerin nicht dargelegt.
- 10 Eine Klärungsbedürftigkeit ist auch nicht insoweit hinreichend aufgezeigt, als die Klägerin unter Berücksichtigung des Kontextes der formulierten Frage auch geklärt haben möchte, ob das BSG bei Prüfung eines Rentenanspruchs aus § 243 SGB VI die Wirksamkeit eines in einer Scheidungsfolgenvereinbarung niedergelegten Unterhaltsverzichts nach den Vorgaben des BVerfG für die Wirksamkeit von Eheverträgen beurteilen werde.



- 11 Die Klägerin selbst hat darauf hingewiesen, dass sich das BSG (zB SozR 2200 § 1265 Nr 93 und 92) wiederholt mit der Frage der Auswirkungen eines Unterhaltsverzichts auf den Rentenanspruch nach § 243 SGB VI beschäftigt habe. Zwar hat sie gleichzeitig geltend gemacht, dass diese Entscheidungen nicht unter Berücksichtigung der aufgezeigten Rechtsprechung des BVerfG getroffen worden seien. Dass das BSG in der Sache andere Kriterien als das BVerfG in seinen Beschlüssen aus dem Jahre 2001 zu Grunde gelegt hat, hat die Klägerin jedoch nicht dargelegt. Damit hat sie nicht substantiiert aufgezeigt, dass die benannte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung für die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsverzicht einem Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente entgegensteht, erneuten Klärungsbedarf geschaffen habe.
- 12 Abgesehen davon hat die Klägerin auch versäumt, die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage darzutun.
- 13 Hierzu hätte sie die Gründe darlegen müssen, die eine Sittenwidrigkeit der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 23.9.1970 begründen oder jedenfalls deren Vereinbarkeit mit § 242 BGB ausschließen. Nur wenn der vorgenannte Vertrag gegen § 138 oder § 242 BGB verstößt, kommt es auf die Frage an, ob die Wirksamkeit des Unterhaltsverzichts bei Prüfung des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs auf Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente nach diesen vom BVerfG für die Wirksamkeit von Eheverträgen aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen ist. Diesbezüglich ist der Beschwerdebegründung jedoch nichts zu entnehmen.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

